

FRAKTION B 90/DIE GRÜNEN, RATHAUSPLATZ 2, 90403 NÜRNBERG

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion Nürnberg**

An den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Rathaus
90403 Nürnberg

Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

Tel: (0911) 231-5091
Fax: (0911) 231-2930
gruene@stadt.nuernberg.de

Bus: Linie 36, 46, 47 (Rathaus)
U-Bahn: Linie 1 (Lorenzkirche)

ACV

OBERBÜRGERMEISTER		
12. JULI 2013		
/.....Nr.		
VI	1 Zur Kts.	3 Zur Stellungnahme
	2 z.w.V.	4 Antwort vor Ab- sendung vorlegen
		5 Antwort zur Unter- schrift vorlegen

m

Nürnberg, 06.07.2013

Tempo 30 – notwendige Maßnahmen für eine leichtere Ausweisung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die derzeitige Rechtslage in der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu Tempo 30 ist überholt. Der Handlungsspielraum der Kommunen wird unnötig eingeschränkt. Die engen Grenzen zur Ausweisung von Tempo 30 beschäftigen Stadtverwaltung und Stadtrat in Nürnberg seit vielen Jahren.

In § 45 Abs. 1c StVO werden u.a. folgende Ausschlusskriterien definiert:

- wenn eine Straße als Hauptverkehrsstraße eingestuft ist – Beispiele in Nürnberg: Bierweg in Ziegelstein, Kirchenweg in St. Johannis, Schreyerstraße in Gostenhof
- wenn an einer Straßenkreuzung eine Lichtsignalanlage steht - Beispiel: Im Kreuzungsbereich Oedenberger Straße / Mommsenstraße musste nach der Klage eines Taxifahrers Tempo 30 zurückgenommen werden. Nun plant die Stadtverwaltung dort einen Kreisverkehr für 721.000 Euro.
- wenn der Straßenquerschnitt zu breit ist – Beispiel: Beckschlagergasse als Einbahnstraße mit drei Fahrspuren, mit der Folge, dass Geschwindigkeitsüberschreitungen erst ab Tempo 50 geahndet werden können.
- Radwege und Tempo 30 schließen sich gegenseitig aus – Beispiel: Bei der Umgestaltung von Karl-Grillenberger-Straße und Mohrengasse hatte der Allgemeine Deutsche Fahrradclub seinerzeit Radstreifen in der ausreichend breiten Mohrengasse angeregt. Die Verwaltung konnte dies nicht befürworten, weil dort Tempo 30 gilt.

Noch in bester Erinnerung ist die Ausweisung von Tempo 30-Strecken vor Schulen, verbunden mit langwierigen Verhandlungen mit der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsicht und mit Klageverfahren von AutofahrerInnen. Dass das Verwaltungsgericht im Sinne von Schulkindern entschieden hat, war ein wichtiger Schritt.

Alle mit Verkehrsplanung befassten Verwaltungen könnten effizienter arbeiten, wenn der Gesetzgeber den Kommunen den Handlungsspielraum einräumt, den sie benötigen.

Es ist an der Zeit, in der Straßenverkehrsordnung das bisherige Prinzip umzudrehen: Tempo 30 muss zur Regelgeschwindigkeit innerorts und jede davon abweichende Geschwindigkeit muss begründet und beschildert werden. Es geht nicht um das Verhindern von Tempo 50, sondern um das Ermöglichen von Tempo 30.

Die Stadt Nürnberg selbst hat bei der derzeit geltenden Rechtslage nur noch die Möglichkeit, den Generalverkehrsplan zu überarbeiten. Dieser ist die Grundlage für verkehrsplanerische Entscheidungen in Nürnberg. Die Aktualisierung ist dringend geboten, auch im Hinblick darauf, dass die Stadtverwaltung derzeit die Ausweisung von Tempo 30 vor Kindertagesstätten prüft.

Antrag für den Verkehrsausschuss:

1. Der Generalverkehrsplan der Stadt Nürnberg wird überarbeitet und dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt. Es werden nur mehr solche Straßen als Hauptverkehrsstraßen definiert, die nach Prüfung durch die Verwaltung tatsächlich eine entsprechende Bedeutung haben und auf denen eine Geschwindigkeit von 50 km/h als sinnvoll erachtet wird.
2. Die Stadt Nürnberg setzt sich in den Gremien des Deutschen und Bayerischen Städtetags für die Neuregelung von § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO und § 45 Abs. 1c StVO und damit für die Umkehrung des derzeit geltenden Prinzips ein – auch unter den Aspekten Bürokratieabbau und effizientere Verwaltungen. Der Oberbürgermeister wird gebeten, in seiner Funktion als Vorsitzender des Deutschen und des Bayerischen Städtetags entsprechend tätig zu werden und den Nürnberger Stadtrat über die weitere Entwicklung zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Seer

Christine Seer
Stadträtin